



**SATZUNG
der
WERBEGEMEINSCHAFT WALDKIRCH e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen

WERBEGEMEINSCHAFT WALDKIRCH e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Waldkirch.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Gewerbetreibenden aller Geschäftszweige und Wirtschaftsgruppen in Waldkirch, durch geeignete Werbemaßnahmen die wirtschaftlichen Betätigungen seiner Mitglieder zu fördern und die Attraktivität von Waldkirch als Einkaufs- und Erlebniszentrum in der Region zu erhöhen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Werbegemeinschaft Waldkirch kann werden, wer gewillt ist, die Zielsetzung des Vereins sowohl ideell als auch materiell zu unterstützen.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Werbegemeinschaft unterscheidet zwischen:

- **ordentlichen Mitgliedern**
Ordentliche Mitglieder sind Gewerbetreibende und Unternehmen aller Geschäftszweige und Wirtschaftsgruppen in Waldkirch,
- **fördernden Mitgliedern**
Fördernde Mitglieder sind solche, die die Werbegemeinschaft ohne eigenes wirtschaftliches Interesse durch freiwillige Beitragsleistungen unterstützen.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die anwesenden ordentlichen Mitglieder haben das Recht bei der Mitgliederversammlung ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Vereinsbeitrags verpflichtet. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Firma.

1. Der Austritt kann schriftlich nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Für ihre Rechtzeitigkeit ist der Eingangszeitpunkt maßgeblich.
2. Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Interessen der Werbegemeinschaft ausgeschlossen werden. Verstöße liegen insbesondere dann vor, wenn die Einrichtungen des Vereins missbraucht werden oder die Zahlung der Beiträge oder die Erfüllung von anderweitigen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung nicht erfolgt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

3. Bei Erlöschen der Firma endet die Mitgliedschaft.
Bei Privatpersonen (fördernde Mitgliedern) endet diese mit dem Todesfall.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Beiträge und an das vorhandene Vermögen des Vereins.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder halbjährliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt wird und die im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
2. Die Beiträge werden bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli im Voraus fällig. Im Laufe des Jahres neu eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Beitrag zu entrichten.
3. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem ersten und dem zweiten Stellvertreter (Schriftführer)
 - b. mehreren Beisitzern
deren Zahl die Mitgliederversammlung im einzelnen jeweils festlegt

- darüber hinaus müssen zwei Kassenprüfer bestimmt werden
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, die beiden Stellvertreter sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich und zwar im ersten und zweiten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Geschäftslage es verlangt, auf bzw. wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder den Stellvertretern einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - b. Entlastung der Vorstandschaft
 - c. Beschluss über die Wirtschaftspläne
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Bestellung der Kassenprüfer



- f. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
- g. Regelung der Beitragsfragen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

- 4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen (Datum des Poststempels) ergehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens vier Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 5. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

- 6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen bis zum Tage der Mitgliederversammlung in vollem Umfang nachgekommen sind. Dies gilt auch für in der Mitgliederversammlung Abwesende, für die eine einmalige oder ständige Vertretungsvollmacht vorliegt.

- 7. Die Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr wählt:

alle zwei Jahre den Vorsitzenden des Vorstandes und seine beiden Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder,

jedes Jahr zwei Mitglieder zur Überprüfung der Kasse und der Rechnungsbücher.

- 8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung sowie etwa notwendig werdende Änderungen.
- 9. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder.



§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich es besteht keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Für die tatsächlich entstandenen finanziellen Aufwendungen wird Ersatz geleistet. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind dem Vorsitzenden zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsordnung

1. Die zur Durchführung der Vereinszwecke notwendigen Regelungen sind in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die vom Vorstand erlassen wird und auch geändert werden kann. Änderungen sind spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die erste Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann unter den Voraussetzungen des § 11, Abs. 3, Änderungen der Geschäftsordnung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Geschäftsordnung und ihrer Anwendung in ihrer geltenden Fassung verpflichtet.
3. Das Recht zur Anwendung der Geschäftsordnung steht ausschließlich den Mitgliedern der Werbegemeinschaft zu. Dieses Recht erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft zum Verein beendet wird.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zustimmung von mindestens 3/4 der in der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder vorliegt.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waldkirch

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25.09.2001 in Kraft getreten



Geschäftsordnung der WERBEGEMEINSCHAFT WALDKIRCH e.V.

Die Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft Waldkirch e.V. hat gemäß § 9, Abs. 1 der Satzung nachfolgende Regelungen für die Durchführung der Vereinszwecke festgesetzt:

1. Die Werbegemeinschaft verwendet ein eigens für sie entwickeltes Symbol.
2. Jedem Mitglied ist es für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Werbegemeinschaft gestattet, dieses Symbol in seinem Geschäftslokal nach außen deutlich erkennbar anzubringen und in seiner Eigenwerbung zu verwenden.
3. Die Werbegemeinschaft stellt das Symbol in Form von Fenster-Aufklebern und Matern den Mitgliedern zur Verfügung, ohne dass diesen dadurch zusätzliche Kosten entstehen.
4. Als gemeinsame Werbemaßnahmen sind Zeitungsinsertate, Flugblatt-Aktionen und sonstige aktuelle Aktionen vorgesehen.

Waldkirch, den 1. Oktober 1974